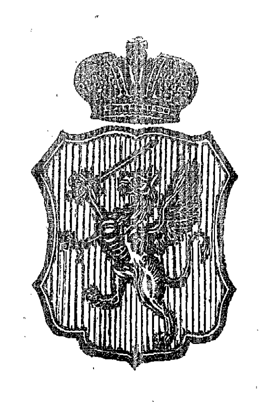
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 39. Суббота, 23. Мая — Sonnabend, den 23. Mai 1853.

Отдѣлъ первый.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

При Сиротскомъ Судѣ Императорскаго города Риги съ давняго времени хранятся слѣдующія суммы, а именно:

1) въ пользу Королевско-Прусскаго Вице-Консула Ульриха Вольтера, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ 1823 г., до 350 руб. сер.;

2) въ пользу золотыхъ и серебряныхъ дѣлъ мастера Франца Карла Феге, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ многихъ лѣтъ, до 2400 руб. сер.;

3) въ пользу (Іогана) или Іоахима Христофа Лемке, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ 1829 года, до 300 руб. сер.;

а участвующія въ нихъ лица не наблюдали своихъ правъ ниже являлись для принятія оныхъ суммъ — того ради Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ вышеозначенныхъ находящихся въ безвѣстномъ отсутствіи лицъ, а въ случаѣ ихъ смерти, потомковъ или другихъ наслѣдниковъ и наслѣдопріемниковъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ Сиротскій Судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представили надлежащія доказательства непремѣнно въ теченіе восемьнадцати мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 7. Ноября 1854 года, съ такимъ при томъ предостереженіемъ, что въ случаѣ неявки означенныя безвѣстно отсутствующія лица признаны будутъ умершими, а хранящіеся въ пользу ихъ капиталы выданы будутъ ихъ наслѣдникамъ, могущимъ представить надлежащія о себѣ доказательства, когда же и сіи послѣдніе въ вышеопредѣленный срокъ не явятся, то они будутъ признаны просрочившимися со всѣми притязаніями на таковые

Erste Abtheilung.

Aufruf der Erben.

Demnach bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga seit längerer Zeit sich folgende Gelder in deposito asservirt befinden, nämlich:

1) zum Besten des seit dem Jahre 1823 verschollenen Königl. Preußischen Herrn Vice-Consuls Ulrich Wolter circa 350 Rbl. S.;

2) zum Besten des seit vielen Jahren verschollenen Gold- und Silberarbeiters Franz Carl Foege circa 2400 Rbl. S.;

3) zum Besten des seit dem Jahre 1829 verschollenen (Johann) alias Joachim Christoph Lemcke circa 300 Rbl. S.;

ohne daß die resp. Interessenten ihre desfallsigen Gerechtsame wahrgenommen oder sich zum Empfange gemeldet haben — als werden von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga vorbenannte Verschollene, oder im Falle des etwanigen Ablebens derselben deren eheliche Descendenten oder anderweitige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, in Zeit von achtzehn Monaten a dato und spätestens den 7. November 1854 entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte vor besagtem Waisengerichte zu erscheinen und sich ad causam gehörig zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle benannte Verschollene für todt erklärt und das hieselbst zu ihrem Besten asservirte Vermögen ihren Erben, sofern dieselben als solche sich zu legitimiren im Stande seyn werden, ausgeantwortet werden solle, letztere aber, wenn sie in der anberaumten peremtorischen Frist sich nicht gemeldet haben würden, mit allen Ansprüchen an sothanes Vermögen für präcludirt erachtet wer-

gezogen hat; der grüne Thee wird dem schwarzen vorgezogen. Dieses Getränk verdient deshalb den Vorzug vor allen andern, weil es die Transspiration befördert und somit der Heilart entspricht. Wer keinen Thee liebt, kann statt dessen Himbeerenaufguß trinken. Zu Mittage muß man sich mit Suppe und Braten begnügen. Wer gewohnt ist Wein dabei zu trinken, kann wohl ein Spitzglas guten Weins trinken, aber auch hier muß man sich soviel als möglich enthalten, kaltes Wasser zu trinken. Der Kaffee wird während des Gebrauches der Schlammbäder verboten. Früchte bewährten sich immer als schädlich, indem sie den Magen erkälteten, Leibschneiden und Durchfall verursachten; das Schädlichste waren: Melonen, Gurken, Wassermelonen (Arbusen), Pflaumen und Birnen.

Nach dem Bade muß man sich sehr vor Erkältung in Acht nehmen; es ist am besten, an diesem Tage das Zimmer nicht zu verlassen.

Wieviel Bäder ein Jeder zu nehmen hat, bestimmt sich durch die Beschaffenheit der Krankheit und ihre Hartnäckigkeit. Für die allerhartnäckigsten und veraltetsten Uebel erwiesen sich 15 bis 16, für die weniger hartnäckigen und veralteten 8 bis 12, für leichte und nicht alte Uebel 3 bis 6 Bäder als vollkommen ausreichend. Weniger als drei Bäder können nicht genommen werden, weil sie sich als erfolglos erwiesen haben.

Die vom Arzt bestimmte Anzahl Bäder dürfen nicht unmittelbar hintereinander genommen werden, sondern — je nach den Kräften des Kranken — den andern, zweiten, zuweilen auch dritten Tag. Die allgemeine Regel, der man bis jetzt gefolgt, ist: daß man nach dem Gebrauch von 2 bis 3 Bädern einen Tag ausruhen müsse.

Nach Beendigung der Kur in den Schlammbädern ist für die entkräfteten Kranken, wie auch für Diejenigen, welche an Nervenübeln gelitten haben, vorzüglich aber für Personen, welche eine weite Reise nach dem Norden zu machen haben, sehr wohlthuend und sogar zu einer vollständigen Genesung nothwendig, in der See zu baden; dieses läßt sich am allerzweckmäßigsten in Eupatoria thun, welches von Saki aus der nächste am Strande belegene Ort ist. Dabei muß man jedoch die strengste Diät beobachten. Wenn man aus den Schlammbädern kommt, muß man sich nicht sogleich in offener See baden, sondern vorläufig zu Hause warme Wannen aus Seewasser gebrauchen, anfangs von 30° Reaumur, und allmählig die Temperatur derselben um zwei Grad verringern, bis sie die natürliche Temperatur des Seewassers erreichen; alsdann kann man erst in die See gehen, darf jedoch anfangs nicht länger als 4 — 5 Minuten darin bleiben. Die beste Zeit in der See zu baden ist morgens in der achten Stunde, und abends um sechs. Wenn der Körper sich an der kalten Temperatur des Wassers gewöhnt hat, so kann man in der See auch länger bleiben.

(Schluß folgt.)

Auszug aus dem Rigaschen Handelsbericht

vom 21. Mai 1853.

Seit unserm letzten Bericht ist die Temperatur sehr warm geworden, leider aber bleiben wir bei den anhaltenden nördlichen Winden ohne Regen und die Klagen über den Stand der Felder mehren sich, sind namentlich hier in Livland sehr beunruhigend. Das Getraide-Geschäft gewann im Laufe der letzten 8 Tage an Lebhaftigkeit; es mögen an 1500 Last Roggen umgegangen sein, wobei die Preise sich rasch um 7 S.-R. erhöhten, in den letzten Tagen aber wieder zu weichen begannen, — was vermuthen läßt, daß sich manche Speculationen mit eingeschlichen. Auch Gerste war mehr beachtet, wegen Mangels an Verkäufern konnten aber nur 50 Last umgesetzt werden. Von Waitzen war kein Rede. Hafer findet bei gegenwärtigen Preisen wenig Beachtung, nur etwa 30 Last wurden zur Versendung genommen. Wir geben die Preise, wie sie sich vom Donnerstage bis Dienstag aufeinanderfolgten:

Roggen	115/116	Pfd.	russischer	74	S.-R.
	116/117	"	"	75	"
	117/118	"	"	76½	"
	118/119	"	"	79	"
	115/116	"	"	77	"
	116/117	"	"	79	"
	—	"	"	80	"
	119/120	"	kurländisch.	85	"
	115/116	"	russischer	80	"
	117/118	"	"	81½	"
	118/119	"	"	82	"
	116/117	"	"	78½	"
	115/116	"	"	77½	"
Gerste	105	Pfd.	kurl. . .	82	"
Hafer	74	"	russ. . .	53	"

Hanf. Die Geschäfte konnten an Umfang nicht gewinnen, sie beschränkten sich auf etwa 1000 Berkowetz und zwar zu folgenden Preisen: Marine Rein und feiner Rein à 105 Rbl. S., feiner Ausschuß à 98 bis 100 Rbl., feiner Paß à 97 Rbl., lange Tors à 62 Rbl., alles dieses mit Auswahl. Flachs. Wenngleich die Entloschung aus den Barken vor sich geht, so konnte doch keine Verständigung in den Preisen zwischen Käufer und Verkäufer Statt finden, Erstere verhalten sich ruhig und scheinen namentlich auf die weißen Gattungen zu diesen Preisen gar nicht zu reflectiren.

Telegraphische Nachricht aus der Bolderaa.

Den 21. Mai, 7 Uhr morgens. Der durchstehende Ostwind, begleitet von ruhiger und warmer Witterung, hält die ankommenden Schiffe noch immer ungewöhnlich lange zurück; von der andern Seite aber begünstigt er die Abgehenden, indem eine namhafte Anzahl Schiffe unsern Hafen verlassen haben. — Gleichzeitig befördert dies schöne Wetter die Vertiefungsarbeiten im Seegatt, so daß in sehr kurzer Zeit ein erfülltes Resultat zu erwarten steht.

Bekanntmachung.

Von der Administration der Domkirche werden hiemit Diejenigen, welche gesonnen sind, während des Jahrmarkts ihre Buden und Tische, welche sie im verflossenen Jahre gehabt, zu behalten, aufgefordert, sich spätestens bis zum 12. Juni d. J., entweder in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, bei dem Kirchenschreiber Schröder zu melden, und das dieserhalb Erforderliche in einem dazu bestimmten Buche notiren zu lassen, da nach dieser Zeit Niemand mehr das Recht hat, seinen früher innegehabten Platz oder Bude zu verlangen, und die Administration alsdann über diejenigen Buden, die nicht besprochen worden sind, anderweitig disponiren wird. Auch zeigt dieselbe hiemit an, daß Jeder, der eine Bude oder einen Tisch bespricht, solche selbst benutzen muß und Niemand das Recht hat, seinen Platz oder Bude an einen Andern abzutreten, indem es ausschließlich der Administration zukommt, solche Buden und Tische, die von früheren Besitzern nicht selbst benutzt werden, an einen Andern zu vergeben. Uebrigens wird hiemit bekannt gemacht, daß Niemand seine eigene Bude auf den Jahrmarktsplatz stellen darf, da die Kirche selbst hinlänglich mit Buden versehen ist und einen Jeden damit zur Zufriedenheit bedienen kann, und daß eine Bude oder Tisch nicht von mehren Personen, sondern nur von dem Miether selbst benutzt werden darf; sollten aber zwei Tage vor dem Jahrmarkte Buden und Tische zu vermiethen noch übrig seyn, so können alsdann Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, befriedigt werden. Schließlich wird zur Kenntniß gebracht, daß für die auf dem großen Friedhofe befindlichen Buden und für die im Jahrmarkt überhaupt benöthigten Tische die Zahlung der Miethe nach einer in jeder Bude gemachten Bezeichnung des Quadratfuß-Inhaltes derselben, und zwar nach der von Einem Wohledlen Rathe herabgesetzten Taxe:

für eine	große steinerne Bude		20	Kop.	S.		
=	=	kleine	dito	26	=	=	pr. Quadratfuß
=	=	große hölzerne Bude		17	=	=	
=	=	mittlere	dito	19	=	=	
=	=	kleine	dito	20	=	=	
=	=	kleinste	dito	23	=	=	

wie ebenfalls für jeden Tisch 50 Kop. S.-Mze. pr. Fuß Längenmaßes, gegen eine mit der Unterschrift des Kirchenvorstehers versehene, auf Stempelbogen von 30 Kop. S.-M. auszufertigende Quittung, an den Kirchenschreiber Schröder gleich bei der getroffenen Uebereinkunft wegen des Miethens der Buden und Tische zu erlegen ist. 1.

Mieth-Gesuch.

Eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmern mit den erforderlichen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der St. Petersburger Vorstadt in der Nähe der Stadt, im Augustmonat zu beziehen, wird gesucht. Anmeldungen werden in der Müllerschen Buchdruckerei entgegengenommen. 10.

Zu vermiethen.

Im Brandtschen Hause in der großen Schloßstraße ist die Bel-Etage vom 1. September d. J. ab zu vermiethen. 4

In der Scheunenstraße Nr. 198, zwei Treppen hoch, sind Wohnungen für Verheirathete und Unverheirathete zu vermiethen. 3

Im Hayschen Hause, große Sündergasse Nr. 23, ist zu vermiethen und Anfang Juni zu beziehen die Bel-Etage, bestehend in 12 Wohn- und Domestikenzimmern, Handkammer, Boden, Holz-, Gemüse- und Weinkeller, mit oder ohne Wagenremise, Stall für 2 Pferde und Kutscherkammer. Das Nähere in demselben Hause auf der Flur, Thür rechts, täglich vormittags von 10 bis 12 Uhr zu erfragen. 3.

Im Trautmannschen Hause an der Böttcherstraße Nr. 90, gegenüber dem Consul Kriegsmannschen Hause, ist eine gute Wohnung von 4 Zimmern nebst englischer Küche eine Treppe hoch zu vermiethen. — Auch ist da eine Werkstelle zu vermiethen; das Nähere zwei Treppen hoch. 3

Eine freundliche Wohnung mit Wirthschaftsbequemlichkeiten, 3 Treppen hoch, ist im Ressourcen-Locale zu vermiethen; das Nähere darüber daselbst bei den Vorstehern zu erfragen. 2

Zum August d. J. ist die Bel-Etage meines Hauses, gegenüber der Gildestube, zu vermiethen. A. Trey. 2:

Eine große Wohnung mit Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet in der Schwimmstraße J. J. N. Bendtfeldt.

Ein Zimmer mit Möbeln, monatlich oder jährlich, ist zu vermiethen im Spohrschen Hause am Petri-Friedhof Nr. 293. — Auch werden daselbst Saffiankissen, Reise-, Jagd- und Schultaschen billigst verkauft. 2

Eine Wohnung gegenüber dem Rathhause ist zu vermiethen; das Nähere daselbst in der Klempnerbude des Herrn Ott, kleine Jungfernstraße Nr. 280.

Stallraum auf drei Pferde, Kutscherkammer, Heuboden und Wagenremise sind zu vermiethen in der großen Sandstraße im Sprengertschen Hause. 2.

Eine aus zwei zusammenhängenden Zimmern bestehende Wohnung für einen Unverheiratheten ist mit Heizung und Aufwartung in meinem Hause am Petri-Friedhofe zu vermiethen und gleich zu beziehen. J. C. D. Müller. *

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 16

Unweit dem Wöhrmannschen Garten in der kleinen Fuhrmannsgasse im Wittwe Jacobsonschen Hause Nr. 38 ist ein Zimmer monatlich zu vermiethen. 2

Ein gut gelegener großer Speicher zu Flachs rc., in der großen Schmiedestraße, ist monatlich zu vermiethen durch C. H. Brummer. 2.

Ein Keller ist zu vermiethen, worüber das Nähere zu erfragen in der Handlung von J. H. Todleben, Sünderstraße. 1

Sommerwohnungen.

Auf dem jenseits des Lagerplatzes zwischen Struppe und Brachmann belegenen ehemaligen Doenningschen Höfchen sind Sommer-Wohnungen zu vermiethen.

Eine kleine Sommerwohnung ist auf dem Weidendamm zu vermiethen; das Nähere in der Apotheke von Vogel.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. Mai 1853. Censor C. Alexandrow.

капиталы, съ которыми тогда будетъ поступлено на основаніи законовъ.

7. Мая 1853 года. —1—

Силою сего дозволеннаго Благошляхетнымъ Магистратомъ Императорскаго города Риги Проклама Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Морица Людвига **Гаммера**, имущество, съ тѣмъ, чтобы явились съ таковыми претензіями и представили надлежащія доказательства лично, или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сего Проклама и не позднѣе 7. Ноября 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

7. Мая 1853 года. —1—

den sollen, worauf sodann mit selbigem dem Gesetze gemäß verfahren werden wird.

Den 7. Mai 1853. —1—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Moritz Ludwig **Hammer** irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 7. November 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 7. Mai 1853. —1—

Torge.

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität zu Dorpat werden Diejenigen, welche die diesjährigen Reparaturen an den hiesigen Universitätsgebäuden, bestehend in Maurer-, Töpfer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Klempner-, Steinbrücker- und Malerarbeiten in Leim- und Oelfarben, veranschlagt auf 2974 Rbl. 91 Kop. S.-M. und die Anfertigung von vier Wasserkufen aus kiefernem Kernholz für die Löschanstalt der Universität, veranschlagt auf 17 Rbl. 50 Kop. S.-M., zu übernehmen willens seyn sollten, hiedurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 26. Mai anberaumten Torge und zum Peretorge am 29. Mai d. J., mittags 12 Uhr, im Local der Universitäts-Rentkammer einzufinden, und nach Beibringung der gesetzlich erforderlichen Saloggen ihren Bot zu verlautbaren. Die betreffenden Kostenanschläge liegen täglich in der Canzlei der Rentkammer zur Ansicht aus.

Den 12. Mai 1853.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 5 und 8 der Podolschen, Nr. 3 der Mohilewschen, Nr. 12 der Nowgorodschen, Nr. 13 der Nischegorodschen, Nr. 13 und 16 der Tambowschen, Nr. 13 der Kiewschen, Nr. 14 der Pensaschen, Nr. 15 der Räsanschen, Nr. 15 der Orlowschen, Nr. 15 der Moskauschen, Nr. 14 der Samaraschen, Nr. 16 der Wologdaschen und Nr. 12 der Donschen Gouv.-Zeitung, sowie eine Beilage der Jenisseiskischen Gouv. Regierung für den November und den December v. J. über Ausmittelung von Personen; 2) zu Nr. 12 der Nowgorodschen, Nr. 13 der Nischegorodschen, Nr. 13 und 16 der Tambowschen, Nr. 14 der Pensaschen, Nr. 27 der Kurländischen, Nr. 15 der Räsanschen, Nr. 16 der Kasanschen, Nr. 14 der Samarschen, Nr. 16 der Wologdaschen und Nr. 14 der Orenburgschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen, und 3) zu Nr. 16 der Witebskischen und zu Nr. 16 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Torge.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн ъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen:

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 12. Mai d. J., Nr. 91, ist der bisherige Rigasche Ordnungsrichter Major von Tiesenhausen auf seine Bitte des Dienstes entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts der Erbbauer des Fürsten Golitzin aus dem Smolenskischen Gouvernement, Gschatzkischen Kreise, Dorfe Knäschewa, Andrei Pachomow, den ihm aus der Gschatzkischen Kreis-Rentei am 19. März c. ertheilten, auf ein Jahr giltigen Placatpaß circa 20 Werst von Riga auf dem Wege nach St. Petersburg verloren hat, so wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierüber bei dem Auftrage Eröffnung gemacht, den besagten abhanden gekommenen Placatpaß, falls derselbe in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufgefunden werden sollte, dieser Gouv.-Regierung sofort zur weitern Anordnung zu unterlegen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten desselben aber nach den Gesetzen zu verfahren.

Den 20. Mai 1853. Nr. 2487.

Zufolge Schreibens des Herrn Ministers des Innern an den Herrn Livl. Gouvernements-Chef hat Se. Kaiserl. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht: überall auf's Strengste den Polizeibehörden die sorgfältigste Aufsicht darüber einzuschärfen, daß Niemand ohne Genehmigung der Schulverwaltung insgeheim Pensions-Anstalten, Schulen oder Pensionaire bei sich halte, sowie darüber, daß der Schulverwaltung die Mitwirkung in den Fällen zu erweisen sey, wenn sie auch von ihrer Seite das Bestehen irgend welcher Lehranstalten, die geschlossen werden müssen, oder solche Personen, die zum Halten von Pensionairen nicht berechtigt sind, ausmitteln sollte. Indem die Livl. Gouvernements-Regierung diesen Allerhöchsten Befehl hierdurch zur Wissenschaft bringt, wird von derselben zugleich sämmtlichen Stadt- und Landpolizeihörden dieses Gouvernements die stricteste Beobachtung des gedachten Befehls vorgeschrieben.

Den 21. Mai 1853. Nr. 1880.

In dazu erhaltener Veranlassung wird von der Kurländischen Gouv.-Regierung sämmtlichen zu den Städten dieses Gouvernements angeschriebenen, sich auf Placatpässen in anderen Gouvernements aufhaltenden Personen abgabenpflichtigen Standes, hierdurch eröffnet, daß dieselben sowohl ihre direct, als auch durch die Behörden ihres gegenwärtigen Aufenthalts zu richtenden Gesuche wegen Erneuerung ihrer Placatpässe, deßgleichen ihre Kronsabgaben und Paßposchlinen, fortan immer nur an die Steuer-Verwaltungen derjenigen Städte, zu welchen sie hier angeschrieben sind, zu addressiren, oder Privatpersonen zur Einzahlung ihrer Abgaben und Empfangnahme ihrer ihnen dagegen zu ertheilenden neuen Placatpässe daselbst zu bevollmächtigen oder zu beauftragen haben, nicht aber, wie dies häufig bisher geschehen ist, sich deshalb an die Stadt-Magisträte dieses Gouvernements und sogar ohne Angabe ihres Wohnorts brieflich wenden sollen, wodurch blos Schwierigkeiten für diese Behörden und Aufenthalt für die Erlangung ihrer Paßlegitimationen entstehen. Zugleich werden sämmtliche Gouvernements- und Provinzial-Regierungen des Reichs ersucht, diese Bekanntmachung zur schuldigen Nachachtung für Diejenigen, die solches betrifft, in ihren Gouvernements-Zeitungen abdrucken zu lassen.

Schloß Mitau, den 13. April 1853.

Nr. 1182.

Курляндское Губернское Правленіе симъ объявляетъ всѣмъ лицамъ податнаго состоянія, приписаннымъ къ городамъ Курляндской губерніи, но пребывающимъ по паспортамъ въ другихъ губерніяхъ, что прошенія ихъ о возобновленіи паспортовъ подаваемыя или прямо отъ себя или чрезъ мѣстныя присутственныя мѣста, а также казенныя подати и пошлины за выданные паспорти, впредь должны быть адресуемы въ податныя управленія тѣхъ городовъ, къ которымъ они приписаны, или что они могутъ поручать уплату податей и полученіе новыхъ паспортовъ частнымъ лицамъ проживающимъ въ тѣхъ городахъ, но не обращаться по сему предмету, какъ часто случилось доселѣ, письменно и даже часто безъ означенія мѣстожительства въ городовые магистраты, чѣмъ только безполезно обременяются означенныя присутственныя мѣста и происходитъ замедленіе въ полученіи паспортовъ. Вмѣстѣ съ

*

симъ Курляндское Губернское Правленіе проситъ всѣ Губернскія Правленія Имперіи таковое объявленіе къ свѣдѣнію и надлежащему исполненію со стороны тѣхъ, до коихъ оно относится, припечатать въ Губернскихъ Вѣдомостяхъ. № 1182.

Митава, 13. Апрѣля 1853 года.

Edictal=Citationen.

Demnach der gegenwärtige Aufenthalt des ehemaligen Pastorat Oppekalnschen Stroschen Jacob Bosch dem Wendenschen Kreisgerichte unbekannt ist, dessen Erscheinen aber daselbst vor Gericht zur Verhandlung der Sache des Herrn von Transehe wider ihn erforderlich ist, — als haben sämmtliche Stadts=, Guts= und Pastorats = Verwaltungen hiermit aufgefordert werden wollen, im Betreffungsfalle dem genannten Jacob Bosch anzudeuten, wie er nunmehro bei Vermeidung einer doppelten Pön von resp. 4 Rbl. S. = M. sich unfehlbar zum 20. Juni d. J., bei dem Wendenschen Kreisgerichte zu erscheinen habe. Nr. 634.

Wenden, den 11. Mai 1853. —1—

Wenn bei dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Preußischen Unterthans Johann Ilgand unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung jede Stadts=, Guts= und Pastorats=Polizei=Verwaltung angewiesen, dem Johann Ilgand im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er bei Vermeidung einer Pön von resp. 2 Rbl. S. unfehlbar om 20. Juni d. J. vor diesem Kreisgerichte zu compariren habe. Nr. 653.

Wenden, den 13. Mai 1853. —1—

Wenn dem I. Wendenschen Kirchspielsgerichte der Aufenthaltsort der im Jahre 1852 auf dem Gute Freudenberg in Dienst gestanden habenden Magd Liese Kleimann unbekannt ist, so werden hiermit sämmtliche Stadt= und Landpolizeibehörden, sowie Guts=Verwaltungen aufgefordert, der Liese Kleimann, wo sie sich befinden sollte, anzudeuten, daß sie behufs Anhörung der Publication des Urtheils Eines Kaiserlichen Wendenschen Kreisgerichtes in Klagesachen ihrer wider den publ. Freudenbergschen Arrendator Groswald in puncto Mißhandlung sich beim Kaiserlichen 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte einzufinden habe. —1—

Kallenhof, den 13. Mai 1853. Nr. 1276.

Proklamata.

Demnach bei dem Wendenschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Schloß Ronneburg, Herrn dimittirten Landgerichts=Assessor Emil von Wulf, nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Emil von Wulf eigenthümlich gehörigen Gute Schloß Ronneburg das zu dem Gehorchs=Lande dieses Gutes gehörige Grundstück Klinze, groß 20 Thaler 8 Groschen, auf den zur Schloß Ronneburgschen Bauergemeinde gehörigen Peter Klinze für den Preis von 1600 Rbl. S.=M. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf=Contractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Oberverwaltung der Livl. Bauer=Rentenbank, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Peter Klinze, als freies von allen auf dem Gute Schloß Ronneburg lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben angehören, und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adelichen Güter = Credit = Societät unterm 16. December 1852, sub Nr. 1248, in die Corroboration besagten Kauf=Contracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit=Societät an das verkaufte Klinze = Gesinde durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Schloß Ronneburg ruhende Pfandbriefschuld verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Livl. adlichen Credit=Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livl. adelichen Credit = Societät tretende obgenannte Gesinde bestimmt, und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden; als hat das Wendensche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Kauf=Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Schloß Ronneburg formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf = Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Klinze = Gesindes vollzogen werden soll, als weshalb dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit=Societät wegen deren resp. Pfandbriefs=Forderung, ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das

Grundstück qu. von dem Gute Schloß Ronneburg verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werden, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wenden, den 6. Mai 1853. Nr. 618. 3

Demnach bei dem Wendenschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Schloß-Ronneburg, Herrn dimittirten Landgerichts-Assessor Emil von Wulf nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn Emil von Wulf eigenthümlich gehörigen Gute Schloß-Ronneburg das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Laiwing, groß 23 Thaler, auf den zur Schloß-Ronneburgschen Bauergemeinde gehörigen Peter Laiwing, für den Preis von 1725 Rbl. S. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Oberverwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Peter Laiwing als freies von allen auf dem Gute Schloß-Ronneburg lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adelichen Güter-Credit-Societät unterm 16. December 1852, sub Nr. 1249, in die Corroboration besagten Kauf-Contracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Laiwing-Gesinde durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Schloß-Ronneburg ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Livl. adelichen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livl. adelichen Credit-Societät tretende obgenannte Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sichergestellt worden; als hat das Wendensche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Schloß-Ronneburg formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Laiwing-Gesindes vollzogen werden soll, als weshalb dieselbe, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefsforderung ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Schloß-Ronneburg verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wenden, 6. Mai 1853. Nr. 619. —2—

Ungültige Documente.

Der von dem Wolmarschen Rathe dem Zünftigen George Alexander Grosding unterm 24. April 1852 sub Nr. 220 auf sechs Monate ertheilte Placatpaß ist verloren gegangen, in welcher Veranlassung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Legitimation, welche desmittelst mortificirt wird, nicht allein zu keiner weitern Geltung zu lassen, sondern im Auffindungsfalle dem Wolmarschen Rathe zuzustellen ist.

Den 7. Mai 1853. Nr. 498.

Der von dem Wolmarschen Rathe dem im Haus- und Dienst-Oklad verzeichneten Nikolai Linde unterm 7. December 1850, sub Nr. 278, auf drei Jahre ertheilte Placatpaß ist verloren gegangen, in welcher Veranlassung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Legitimation, welche desmittelst mortificirt wird, nicht allein zu keiner weitern Geltung zu lassen, sondern im Auffindungsfalle dem Wolmarschen Rathe zuzustellen ist. Nr. 500.

Den 7. Mai 1853.

Immobilien-Verkauf.

Die St. Petersburgsche Gouv.-Regierung macht hierdurch bekannt, daß daselbst das dem Collegien-Registrator Nikolai Alexejew Chrapowizki gehörige, im Juchnowschen Kreise des

Smolenskischen Gouvernements belegene, bei der 9. Revision mit 571 männlichen und 639 weiblichen Seelen verzeichnete Gut Schulden halber zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll. Dieses Gut sammt allen Zugehörigkeiten ist auf die Summe von 100,250 Rbl. S. abgeschätzt. Die deßfallsigen Torge sind auf den 27. und 30. Juli d. J. angesetzt worden und werden die etwanigen Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, sich in der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung zur Einsicht der Bedingungen einfinden zu wollen.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сената и прошенія Коллежскаго Ассесора Николая Путято, будетъ продаваться въ Правленіи съ публичныхъ торговъ, недвижимое населенное имѣніе Коллежскаго Регистратора Николая Алексѣева Храповицкаго, состоящее Смоленской губерніи, Юхновскаго уѣзда, во 2-мъ станѣ, въ селѣ Великополье и деревняхъ Михаляхъ, Бѣляевой, Семешковой, Залучьѣ и Каростеляхъ, продававшееся въ Смоленскомъ Губернскомъ Правленіи, но не проданное по неявкѣ покупщиковъ. Въ имѣніи этомъ дворовыхъ людей и крестьянъ по 9. ревизіи мужескаго пола 571, женскаго 639 душъ, а наличныхъ мужескаго 580 и женск. 640 душъ; земли и различныхъ угодій 4581 дес. 1006 саж., которая состоитъ въ единственномъ владѣніи Г. Храповицкаго находятся; также разныя хозяйственныя строенія, три мельницы, 2 каменныя церкви. Все описанное имѣніе оцѣнено въ 100,250 руб. сер., и состоитъ въ залогѣ въ С. Петербургскомъ Опекунскомъ Совѣтѣ. Имѣніе сіе состоитъ отъ большой Вяземской дороги въ 7 верстахъ, при судоходной рѣкѣ Угры, лѣвый берегъ, который принадлежитъ Г. Храповицкому на протяженіе 4-хъ верстъ. Продажа будетъ производиться на пополненіе долга Сохранной казнѣ, а также на удовлетвореніе претензіи Коллежскаго Ассесора Путято и другихъ частныхъ кредиторовъ Г. Храповицкаго въ срокъ торга 27. Іюля сего 1853 года съ 11 часовъ утра, и съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе могутъ видѣть въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи опись и бумаги, до продажи сей относящіяся. —2—

Zufolge Anordnung der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung soll im Neu-Ladogaschen Kreisgerichte das Vermögen des St. Petersburgschen Meschtschannins Andrei Lukin Grigorjew (Grinitschew), welches auf den Werth von 400 S.-Rbl. und eine jährliche Einnahme von 300 Rbl. S. abgeschätzt worden ist, Schulden halber zum Meistbot gestellt werden. Die desfallsigen Torge sind auf den 3. und 6. Juli 1853 angesetzt worden; und werden die etwanigen Kaufliebhaber aufgefordert, sich beim Neu-Ladogaschen Kreisgerichte, zur Einsicht der Bedingungen, einzufinden.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе опредѣленія Новоладожскаго Городоваго Магистрата будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе С. Петербургскаго мѣщанина Андрея Лукина Григорьева, (онъ же Гриничевъ) на удовлетвореніе Коллежскаго Асессора Ефремова по закладной, совершенной 7. Октября 1849 г. въ 780 руб. сер., состоящее С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, въ 3. станѣ. Имѣніе это заключается: 1) въ деревянномъ одноэтажномъ домѣ, находящемся въ деревнѣ Бармино, на лѣвомъ берегу рѣчки Косопаши, на землѣ Коллежскаго-Асессора Ефремова, длиною 6 саж. 2 арш. и шириною 5 саж., домъ сей крытъ и общитъ тесомъ; 2) находящемся подлѣ дома, подъ одною крышею, отдѣленномъ сѣнями сараѣ со скотнымъ дворомъ, длиною и шириною $4^1/_2$ саж., изъ еловаго лѣса; 3) въ находящейся въ 20 саж. отъ сарая банѣ изъ еловаго лѣса, длиною 3 и шириною 2 саж.; 4) находящемся въ 150 саж. отъ дома гумнѣ съ ригою, изъ сосноваго лѣса, крытыя соломою, изъ коихъ гумно длиною 4 и шириною $3^1/_2$ саж., а рига длиною и шириною 3 саж., изъ онаго гумна съ ригою Андрею Гриничеву принадлежитъ только $^1/_4$ часть; 5) въ принадлежащей Андрею Гриничеву въ пустошахъ Дудино и Волосово части земли, состоящей въ общемъ владѣніи Андрея Гриничева съ двоюроднымъ братомъ его Васильемъ Гриничевымъ. Въ первой пустоши т. е. Дудино Андреемъ Гриничевымъ высѣвается хлѣба озимаго 1 чет., яроваго $1^1/_2$ чет. и накашивается сѣна до 300 пуд., въ пустоши Волосово, на часть того Гриничева принадлежитъ примѣрно земли 3 дес. 1800 саж. Домъ, какъ выстроенный на землѣ помѣщика Ефремова, продается на сносъ, и оцѣненъ съ пристройками въ 100 руб., а земля, по 10-лѣтней сложности могущаго быть съ нея годоваго дохода, въ 300 руб.; всеже имѣніе оцѣнено въ 400 руб. сер.; продажа сія будетъ производиться въ Новоладожскомъ Уѣздномъ Судѣ, въ срокъ торга 3. Іюля сего 1853 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня; опись и другія бумаги, до продажи и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ видѣть въ томъ Судѣ. —3—

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугской Дворянской Опеки, съ разрѣшенія Правительствующаго Сената, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижи-

мое населенное имѣніе умершаго помѣщика чиновника 9. класса Василья Александрова Вадимищева - Добровольскаго, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 3. стана, Боротинскаго погоста, въ деревнѣ Страшковѣ, въ 80 верстахъ отъ г. Луги и 20 отъ Динабургскаго шоссе; въ имѣніи этомъ крестьянъ, по послѣдней ревизіи и на лицо, 3 души муж. пола, на часть коихъ принадлежитъ земли примѣрно: пахатной 4 дес., сѣнокосной 4 и лѣсу дровянаго 4, а всего 12 дес., которыя всѣ въ одной окружной межѣ и въ чрезполосномъ владѣніи съ крестьянами деревни Страшкова. Все имѣніе оцѣнено въ 440 руб. сер., и будетъ продаваться въ Лугскомъ Уѣздномъ Судѣ, въ срокъ торга 2. Іюля сего 1853 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ 3 дня, на пополненіе присужденнаго съ Вадимищева-Добровольскаго казеннаго взысканія: штрафа 1600 р. сер. и за бумагу 19 руб. 20 коп. сер. Опись и бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ видѣть въ Уѣздномъ Судѣ. —3—

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 45, zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, sowie des Rescripts Hochgedachter Gouv.-Regierung vom 9. Mai v. J., Nr. 11,959, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeinde-Glieder, und zwar die zum Bürger- und Zunftoklad verzeichneten am Freitag, den 22. Mai c., die zum Arbeiter- und Dienstoklad angeschriebenen aber am Montag den 25. d. M., mittags um 12 Uhr, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden.

Den 12. Mai 1853. Nr. 673. —3—

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851, къ исполненію объявленнаго патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая, за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ, и также сходно предписанію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852, за № 11,959, всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цеховые въ Пятницу 22. Мая сего года, записанные въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Понедѣльникъ 25. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества.

12. Мая 1853 года. № 673. —3—

Von einem 10-jährigen Knaben ist angeblich im Januar-Monat d. J. ein Porte-monnaie mit 8 Rbl. 95 Kop. Silber auf der großen Neureussischen Straße in der Moskauer Vorstadt gefunden worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. —2—

Den 8. Mai 1853.

Am 12. Mai d. J. sind nachstehende Kleidungsstücke morgens um 8 Uhr am Eingange des Kellers bei der, der Hospital-Apotheke an der Waldseite gegenüberliegenden Scheune, in der St. Petersburger Vorstadt gefunden worden:

ein Damenmantel von dunkelgrünem Tuch mit hellgrünem quadrirtem Boyfutter,

ein Damenmantel von schwarzfaçonirtem Camlot mit Callico-Futter,

ein Damenmantel von schwarzem Thibet mit hellgrauem Callico-Futter;

der Eigenthümer dieser Gegenstände wird desmittelst von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich unter Beibringung der Beweise seines Eigenthumsrechts an diese Gegenstände, nach dreimaliger Publication binnen 3 Monaten a dato des Ablaufs der dritten Publication zu melden, indem nach abgelaufenem Termin mit diesen Sachen in vorgeschriebener Grundlage verfahren werden wird. Den 14. Mai 1853. —2—

Der Eigenthümer eines Hundes, Englischer Raçe, von brauner Farbe, mit weißer Brust und weißer Schnautze, welcher sich in einem fremden Hause eingefunden hat, wird desmittelst aufgefordert, sich bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden, um einen näheren Nachweis zur Wiedererlangung desselben zu erhalten.

Den 15. Mai 1853.

Da mittelst der, von dem Rathe dieser Stadt bestätigten, demselben vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio unterlegten Vorschläge zur Controlirung der Einnahmen der Dünafloßbrücke unter Anderm festgesetzt worden, daß bei Erhebung des Brückenzolles der Wachtmeister dem Einzahlenden eine Marke für den Betrag des erhaltenen Passiergeldes einzuhändigen habe, und diese Marke bei dem jenseitigen Zollhause dem mit der Empfangnahme derselben beauftragten Wachtmeister abzuliefern sey, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiemit von dem Rathe dieser Stadt bekannt gemacht. Nr. 3690.

Den 8. Mai 1853. —3—

Представленными Рижскому Магистрату отъ Рижской Городской Касса-Коллегіи и утвержденными магистратомъ предположеніями о повѣркѣ сбора по Двинскому мосту, между прочихъ постановлено, что при взиманіи таковаго сбора вахтмистръ платящимъ сборъ имѣетъ вручить марку на полученныя деньги за переѣздъ чрезъ мостъ, которую марку надлежитъ отдать при находящемся на другомъ берегу Двины домѣ сборщика, поставленному туда для принятія марокъ вахтмистру — то Рижскій Магистратъ объявляетъ о томъ для всеобщаго свѣдѣнія и исполненія тѣмъ, до коихъ сіе касается.

8. Мая 1853 года. № 3690. —3—

Von dem Rigaschen Kämmerei-Gerichte werden hiermit Alle, die willens seyn sollten einige hiesige Gemeindeglieder, welche zufolge Gemeinde-Urtheilen auf 1—4 Monate zu Krons-, Stadt- oder Privat-Arbeiten abzugeben sind — zu sich in Arbeit zu nehmen, aufgefordert, sich deshalb des Ehesten bei dem Kämmerei-Gerichte zu melden. Nr. 674. —3—

Рижскій Кемерейный Судъ симъ вызываетъ желающихъ принять у себя для работъ нѣкоторыхъ членовъ здѣшняго общества, присужденныхъ по общественнымъ приговорамъ къ казеннымъ, городскимъ, либо частнымъ работамъ, срокомъ на 1—4 мѣсяцевъ, для сего явиться въ Кемерейный Судъ.

12. Мая 1853 года. № 674. —3—

Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, die Lieferung von

1) circa 203 Faden halb Birken- halb Ellernholz und circa 203 Faden Grähnen- oder Kallenholz, — und von
2) dem zur Beleuchtung erforderlichen Quantum an Gas, Oel und Lichten

für das Kronsgefängniß zu übernehmen, aufgefordert, sich zu den auf den 21. und 26. d. M. angesetzten Torgterminen und zwar mittelst schriftlicher Eingaben, nach vorgängiger Durchsicht der Bedingungen, um 11 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt Cassa-Collegio zu melden.

Den 18. Mai 1853. Nr. 304. —2—

Желающіе принять на себя поставку

1) около 203 саженъ, пополамъ березовыхъ и ольховыхъ дровъ и около 203 саженъ еловыхъ дровъ, и
2) требующагося для освѣщенія количества газу, масла и свѣчь, —

для казеннаго тюремнаго дома, вызываются симъ, явиться къ назначеннымъ на 21. и 26. с. м. торгамъ, а именно съ письменными объявленіями, предварительно для усмотрѣнія кондицій, въ 11 часовъ утра въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію.

18. Мая 1853 года. № 304. —2—

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Sakischen Schlammbäder in der Krimm.

(Fortsetzung.)

Wenn der Kranke mit einem chronischen Uebel behaftet ist, als: Rheumatismus, Gicht, Lähmung, Contraction der Glieder, kalter Geschwulst u. s. w., so wird gerathen, den Leidenden zuvor ganz zu entkleiden und ihm die kranken Stellen mit Naphtha oder einer andern Salbe, nach Beschaffenheit der Krankheit und nach Anordnung des örtlichen Arztes, einzureiben. Diese Einreibung geschieht im Häuschen selbst, mit der Absicht die Haut zu reizen und dadurch die Einwirkung des Schlammes durch Einsaugen und Transspiriren noch zu verstärken. Alsdann hüllt sich der Kranke in den Leinwandsmantel, oder in Ermangelung dessen, in eine Decke, Laken oder etwas Aehnliches, und geht in die Wanne. Er legt sich ganz entblößt in den Schlamm, streckt sich aus und wird sogleich mit Schlamm bedeckt, der, von der Sonne erhitzt, am Morgen aus dem See genommen ist. Zum Ueberdecken mit Schlamm, wie auch überhaupt zur Bedienung der Kranken im Bade, sind für die Herren erfahrene Aufwärter, für die Damen Aufwärterinnen angestellt. Wenn der Kranke sich in die Wanne legt, so wird zum Schutze gegen die Sonne über ihn ein kleiner Sonnenschirm gestellt, während sein Kopf auf einem harten mit feinem Heu und Stroh gefüllten Kissen ruht.

Die Zeit zu bestimmen, wie lange der Kranke im Schlamme liegen müsse, ist nicht möglich; dieses hängt von dem Uebel selbst und von der Constitution des Kranken ab, sowie endlich von seiner Geduld, seinen Kräften und seinem Character. Es giebt Kranke, die nicht länger als zehn Minuten in der Wanne bleiben können, während andere anderthalb und sogar zweieinhalb Stunden liegen. Manche, die anfänglich nicht lange im Bade liegen können, gewöhnen sich daran allmälig, andere dagegen können zu Anfang der Cur lange im Schlamme liegen, bei jeder Wiederholung des Bades aber fühlen sie immer dringender das Bedürfniß, kürzere Zeit darin zu bleiben. Ueberhaupt hat man bemerkt, daß Leute von starker Constitution viel längere Zeit in dem Schlammbade liegen können, als schwache und erschöpfte; vollblütige Personen empfinden sogleich Kopfschmerz und Schwindel; Entkräftete bekommen Brust-Beklemmungen, drückende Gemüthsstimmung, Uebelkeit und zuletzt Ohnmacht.

Nachdem der Kranke auf Anrathen des Arztes so lange wie möglich im Schlamme gelegen hat, wird er von den Aufwärtern aus dem Bade gehoben und vom Schlamme befreit, was um so leichter geschieht, wenn der Kranke tüchtig geschwitzt hat; darauf wird derselbe in einen Mantel, eine Decke oder in etwas dem ähnliches gewickelt und nach dem Häuschen, wo er sich entkleidet hat, geführt oder getragen. Dort empfangen den Patienten andere Aufwärter, die ihn auf eine Bank setzen und ihn mit warmem Wasser bespülen, bis der Kranke gänzlich vom Schlamme gereinigt worden ist: dieses Wasser, welches aus dem Salzsee genommen und vorher in hölzernen Wannen, die in den Häuschen stehen, zugerichtet wird, heißt „Ropoju". Nachdem der Kranke sich abgewaschen und so warm als nur möglich angezogen hat, geht er gleich nach Hause, legt sich sofort in's Bett und wickelt sich sorgfältig in warme Decken ein. Nachdem er so eine halbe Stunde zugebracht, muß er die Wäsche wechseln und sich niederlegen, jedoch noch weniger bedecken. Auf diese Art muß er die Wäsche vier, fünf und mehrmal wechseln, so lange der Schweiß anhält.

Nach dem Gebrauche des Schlammbades stellt sich immer ein großer Durst ein, doch muß der Kranke sich überhaupt des Wassertrinkens und besonders von kaltem Wasser enthalten, da er dadurch leicht den Magen erkälten, den wohlthätigen Schweiß vernichten und damit die Wirkung der Schlammbäder zerstören kann. Das beste Getränk zur Stillung des unerträglichen Durstes ist der gewöhnliche Thee, welcher nicht lange